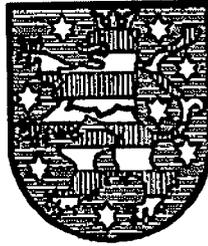


# Beglaubigte Abschrift

7 K 176/21 We

## VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

# URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

Prozessbevollm.:  
Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens-Berneburg,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach §§ 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 30 AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2021 verpflichtet festzustellen, dass für

den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nordmazedoniens besteht.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich, vertreten durch seine Eltern gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und begehrt Abschiebeschutz hinsichtlich Nordmazedoniens.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist nordmazedonischer Staatsangehöriger dem Volk der Roma zugehörig und muslimischen Glaubens. Er leidet seit seiner Geburt an Fehlbildungen des Gehirns und Folgeerkrankungen.

Der Kläger wohnte bis 2018 in Nordmazedonien, wo er vier Operationen am Kopf durchlebte. Er reiste mit seinen Eltern am [REDACTED] 2018 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Das Verfahren zum Asylantrag des Klägers wurde nach einer Rückkehrerklärung der Eltern des Klägers vom [REDACTED] 2019 mit Bescheid des BAMF vom [REDACTED] 2019 eingestellt.

Am [REDACTED] 2020 wurde für den Kläger ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens gestellt, beschränkt auf die Feststellung zu Abschiebungsverboten. Die Eltern des Klägers wurden am [REDACTED] 2020 angehört.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 lehnte das BAMF den Wiederaufgreifensantrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides vom [REDACTED] 2019 bezüglich der Ablehnung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab. Auch unter Berücksichtigung der Angaben zum Gesundheitszustand des Klägers lägen die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten nicht vor. Hinsichtlich der weiteren Begründung dieser Entscheidungen wird auf die Ausführungen des BAMF im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Der Kläger hat, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigte, am [REDACTED] 2021 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar gegen den ablehnenden Bescheid erhoben. Zur Begründung führte diese unter anderem aus, dass der Kläger in Nordmazedonien nicht ausreichend medizinisch versorgt werden könne, insbesondere auch aufgrund der schwierigen Einkommensverhältnisse für die Eltern des Klägers.

Für den Kläger wurde beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2021 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nordmazedoniens vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom [REDACTED] 2022 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Zum Termin der mündlichen Verhandlung am [REDACTED] 2023 ist für die Beklagte niemand erschienen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Aktenzeichen sowie auf den Inhalt der übermittelten Verwaltungsakte des BAMF (Gz. [REDACTED]-144) und auf die Unterlagen zur Situation in Nordmazedonien gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Mai 2023) sowie zusätzlich auf die im Protokoll zur mündlichen Verhandlung aufgeführten Auskünfte in englischer Sprache zur medizinischen Versorgung in Nordmazedonien hinsichtlich Epilepsie oder Hirnschäden verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung über seinen Prozessbevollmächtigten

ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat in der Sache Erfolg.

1.

Soweit zunächst die Wirksamkeit der Antragsrücknahme, welche für den Kläger erklärt worden war, durch die Klägerbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung infrage gestellt wurde, fehlt es an einem Klageantrag gegen den Einstellungsbescheid vom [REDACTED] 2019 und besteht daher auch keine Veranlassung zur Entscheidung hierüber für das Gericht.

2.

Die Ablehnung des Wiederaufgreifens durch die Beklagte im Bescheid vom [REDACTED] 2021 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid ist daher aufzuheben.

Für den Kläger wurde gegenüber dem BAMF beantragt, das mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 eingestellte Verfahren nur hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten wiederaufzugreifen. Bei diesem sogenannten isolierten Folgeschutzantrag handelt es sich nicht um einen weiteren Asylantrag, so dass auch die Vorschriften zu Folgeverfahren (§ 71 AsylG) keine Anwendung finden. Vielmehr ist die Norm des § 51 VwVfG direkt anzuwenden (BeckOK AuslR/Dickten, 36. Ed. 1.1.2023, AsylG § 71 Rn. 40).

a)

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen im Fall des klägerseitigen Antrages nicht vor.

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Das Vorliegen eines Wiederaufgreifengrundes

hat der Kläger glaubhaft und substantiiert vorzutragen. So muss er eine detaillierte und in sich stimmige Darlegung der Umstände vorlegen, die eine veränderte Sachlage entnehmen lassen; rein pauschale und nur wenig konkretisierte oder nicht nachvollziehbare Schilderungen reichen nicht aus (vgl. BeckOK AuslR/Schönenbroicher AsylG § 71 Rn. 13). Bei dieser Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung geht es darum, festzustellen, ob das Folgeschutzverfahren wiederaufgenommen werden muss, also die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind. Hierfür genügt die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, Az: 2 BvR 39/98).

Im Übrigen ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt hat.

Voraussetzung ist zunächst, dass ein unanfechtbarer Verwaltungsakt vorliegt. Dies ist hier der Fall. Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 wurde das Asylverfahren den Kläger betreffend nach § 32 AsylG eingestellt. Soweit für den Kläger vorgetragen wurde, seine Eltern hätten nicht wirksam die Rücknahme des ersten Asylantrages erklärt, ändert dies nichts an der Tatsache, dass das Erstverfahren durch einen unanfechtbaren Verwaltungsakt abgeschlossen ist. Ein Rechtsmittel hiergegen wurde nicht erklärt, so dass dieser Bescheid auch bestandskräftig wurde.

(1)

Ein Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 580 ZPO wurde nicht vorgetragen, ebenso wenig eine Änderung der Rechtslage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG.

(2)

Für den Kläger wurde vorgetragen, er könne aufgrund seiner multiplen Beeinträchtigungen in seinem Herkunftsland nicht ausreichend medizinisch versorgt werden und wäre daher akut gefährdet. Dabei wurde auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der Epilepsie des Klägers hingewiesen.

Darin liegt keine Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG, da die Beeinträchtigung des Klägers bereits im Herkunftsland, jedenfalls aber bei der Stellung des

Erstantrages bekannt war. Die Eltern des Klägers führten die mangelhafte Versorgung des Klägers aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigungen bereits im Erstantrag als Grund an. Eine wesentliche Veränderung dieser Beeinträchtigungen (z. B. eine wesentliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes und damit einer neuen rechtlichen Qualität) oder eine wesentliche Veränderung der Versorgungslage in Nordmazedonien, die erst nach Erlass des Bescheides vom [REDACTED] 2019 eingetreten wäre, haben sie nicht substantiiert vorgetragen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Diese Anforderungen wären vorliegend schon nicht erfüllt, weil eine Behandlung des Klägers im Herkunftsland stattgefunden hat und sich sein Zustand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach den Angaben seiner Eltern nicht wesentlich von dem Zustand unterscheidet, der im Herkunftsland bestanden hat.

Die Diagnosen für den Kläger haben sich nicht verändert zur Lage des Ausgangsbescheides. Insbesondere litt der Kläger bereits in Nordmazedonien unter regelmäßigen epileptischen Anfällen wie er es auch bei Stellung des Erstantrages nach Auskunft der Eltern tat. Der Kläger musste sowohl in Nordmazedonien als auch zum Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages in teilweise wöchentlichen Abständen wegen Problemen mit seinem Stuhlgang notfallmäßig versorgt werden. Die Lage besteht relativ unverändert (wenn auch periodisch schwankend) nach Angaben der Eltern des Klägers bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fort, sowohl hinsichtlich epileptischer Krisen als auch der Probleme mit dem Stuhlgang. So mussten die Eltern den Kläger nach eigenen Angaben in Nordmazedonien in ca. zweiwöchigem Rhythmus in die Klinik einliefern, während sie für die letzten Monate vor der mündlichen Verhandlung angaben, den Notarzt monatlich und teilweise wöchentlich zu rufen, wonach der Kläger meist ca. eine Woche in der Klinik bliebe. Eine veränderte Sachlage kann daraus nicht erkannt werden.

Zur Behandelbarkeit der Beeinträchtigungen des Klägers wurde keine neue Sachlage vorgetragen, die eine günstigere Entscheidung für den Kläger als möglich erscheinen lässt. Hingegen ergab sich aus den Angaben der Eltern des Klägers, dass der Kläger in Nordmazedonien behandelt worden war, wenn auch nicht mit sämtlichen in Betracht gezogenen Behandlungsmethoden. Insbesondere wurde er in Notfällen regelmäßig stationär aufgenommen und behandelt. Zur Verfügbarkeit einzelner Medikamente wurde ebenso wenig substantiiert vorgetragen. Ob alle Medikamente in Nordmazedonien verfügbar sind, die der Kläger zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einnimmt, kann aber auch dahingestellt bleiben. Es erscheint unwahrscheinlich, dass bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens und Ermittlung zur Verfügbarkeit von Medikamenten eine für den Kläger günstigere Entscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Betracht käme, da bereits erwiesen ist, dass der Kläger behandelt wurde und nicht häufiger Notfälle erleiden musste als es sich für ihn in Deutschland darstellt.

(3)

Soweit für den Kläger neue ärztliche Gutachten bzw. ärztliche Stellungnahmen eingereicht wurden, stellen diese zwar grundsätzlich Beweismittel dar. Sie erfüllen jedoch trotz ihres neueren Datums nicht die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, weil sie lediglich die bei Erstantrag bekannte Sachlage noch einmal darstellen.

Sachverständigengutachten könnten nur dann „neue Beweismittel“ sein, wenn sie nach Abschluss des Verwaltungs(streit)verfahrens erstellt worden sind und neue, seinerzeit nicht bekannte Tatsachen verwerten, wenn sie also selbst auf neuen Beweismitteln beruhen (BVerwGE 82, 272, 276 f., NJW 1990, 199, 200; E 95, 86, 90, NVwZ 1995, 388 f.; E 113, 322, 326, NVwZ 2000, 202; OVG SH NVwZ-RR 2005, 744 LS 4), die sachverständige Neubewertung schon bekannter (oder bewiesener) Tatsachen ist daher kein neues Beweismittel (OVG SH NVwZ-RR 2005, 744 LS 2; Schoch/Schneider/Schoch, 3. EL August 2022, VwVfG § 51 Rn. 70).

Zwar gehen die ärztlichen Befundberichte teilweise konkreter auf die Beeinträchtigungen des Klägers ein. Neue Erkenntnisse zu diesen ergeben sich daraus aber nicht.

Darüber hinaus wäre es den Eltern des Klägers auch (ggf. mithilfe verfügbarer Rechtsberatung) möglich gewesen, diese konkreteren ärztlichen Gutachten bereits im Erstverfahren beizubringen, so dass die Vorlage dieser Gutachten präkludiert wäre, da nach § 51 Abs. 2 VwVfG der Antrag nur zulässig ist, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande

war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Das Gericht kann auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Eltern des Klägers zum Zeitpunkt der Antragstellung und Anhörung aufgrund von Verständigungs- und Verständnisproblemen in einer schwierigen Lage befunden haben mögen, nicht erkennen, warum es ihnen verwehrt gewesen sein soll, die notwendigen ärztlichen Gutachten beispielsweise mit anwaltlicher Beratung beizubringen.

b)

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Form einer Ermessensreduzierung auf Null nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG zur Seite. Die Beklagte hat insoweit ein Abschiebungshindernis zu Recht verneint.

Fehlt es an den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahren nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, so kommt grundsätzlich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG (sogenanntes Wiederaufgreifen im weiteren Sinne) in Betracht. Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und das Verfahren damit von Amts wegen wieder aufgegriffen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu verneinen, könnte mithin auch bei Bejahung einer Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG die Behörde zu einer Ermessensentscheidung über den Antrag des Klägers zu § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG verpflichtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, 1 C 18/05, juris Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 15.12.1987, 9 C 285/86, juris Rn. 20). Bei dieser Fallgestaltung ist allerdings von Amts wegen durch das Gericht zu klären, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG vorliegen oder nicht; bei der gerichtlichen Feststellung eines Ermessensfehlers darf nicht stehen geblieben und allein deshalb zur Neubescheidung verpflichtet werden. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG nicht vorliegen, so ist die Verpflichtungsklage in jedem Fall abzuweisen. Umgekehrt ist eine abschließende gerichtliche Entscheidung zugunsten des Ausländers dann geboten, wenn ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu Abschiebungsverböten zu einem schlechthin unerträglichem Ergebnis führen würde und das Ermessen der Behörde (deshalb) auf Null reduziert ist (Bay. VGH, Beschluss vom 15.04.2021, 19 CE 15.1300, Rn.

101, juris). Das Ermessen ist zu Gunsten eines Ausländers aber nur dann auf Null reduziert, wenn dieser über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes hinaus einer extremen, individuellen Gefahrensituation ausgesetzt ist und deshalb ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (vgl. BVerwG NVwZ 2005, 462, 463).

Das BAMF hat im streitgegenständlichen Bescheid geprüft, ob im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns das Verfahren durch das Bundesamt wieder zu eröffnen ist und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG). Das Ermessen wurde mithin ausgeübt.

Das BAMF kam in seiner Entscheidung zur Auffassung, dass Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, nicht vorliegen und bei einem Wiederaufgreifen des Verfahrens ein Bescheid gleichen Inhalts wie im Erstverfahren ergehen müsste.

Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Ermessensentscheidung des Bundesamtes im streitgegenständlichen Bescheid ausreichend begründet wurde. Jedenfalls kann das Gericht nicht erkennen, dass das Ermessen des Bundesamtes im Fall des Klägers auf Null reduziert ist. Nur dann hätte der Kläger einen Anspruch auf Rücknahme der bestandskräftigen früheren Entscheidung.

Insbesondere hat sich das BAMF mit der medizinischen Versorgung auseinandergesetzt und kam zu dem Schluss, dass dem Kläger kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zusteht, weil er in ausreichendem Maße behandelt werden könne. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es muss sich um „äußerst gravierende“, insbesondere lebensbedrohliche Erkrankungen handeln. Konkret ist die durch eine Krankheit verursachte Gefahr, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes

alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde, weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich ist. Von einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes gesprochen werden, sondern nur bei außergewöhnlichen schweren physischen oder psychischen Schäden oder Zuständen (BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, 1 C 18/05). Daraus folgt zugleich, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon dann vorliegt, wenn von einer Heilung der Erkrankung im Zielland der Abschiebung wegen der dortigen Verhältnisse nicht auszugehen ist, die Erkrankung sich aber auch nicht gravierend zu verschlimmern droht. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer nämlich nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor einer gravierenden Beeinträchtigung seiner geschützten Rechtsgüter Leib und Leben bewahren.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisquellen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine extreme gesundheitliche Gefahr für den Kläger. Das Gesundheitssystem steht dem Kläger als Angehörigen der Roma zur Verfügung wie allen Bürgern Nordmazedoniens, insbesondere da er standesamtlich registriert ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich - BFA - Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Nordmazedonien - Roma, medizinische und soziale Versorgung vom 11.03.2020, S. 2). Weiter hat der Kläger einen Anspruch auf Schutz durch die gesetzliche Krankenversicherung und kostenlose Notfallversorgung (Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH - Auskunft der Länderanalyse Nordmazedonien: Diskriminierung von Roma beim Zugang zu Gesundheitsdiensten vom 25.11.2022, S. 5 und 6). Nach dieser Quelle bestehen weitergehende Zuzahlungspflichten für ambulante Medikamente oder Medizinprodukte auch für Haushalte mit geringem Einkommen. Laut BFA steht Personen mit schwersten Behinderungen allerdings eine Invaliditätsbeihilfe zur Verfügung und ist für Sozialhilfeempfänger der Eigenanteil der Zuzahlungen aber auf 100 Euro im Jahr begrenzt.

Die Angaben der Eltern des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergaben auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers. Insbesondere haben die Eltern die Häufigkeit der epileptischen Anfälle für den Kläger für die Zeit vor der Ausreise und für die aktuelle Lage angegeben. Daraus ergab sich, dass der Kläger auch in Deutschland bis zu einmal pro Woche eine klinische Versorgung benötigt. In ähnlicher Häufigkeit wurde auch der Bedarf für die Zeit in Nordmazedonien angegeben. Die Probleme des Klägers mit der Entleerung des Verdauungstraktes bestehen auch

in Deutschland und führen ebenso wie im Herkunftsland zu teilweise notärztlichen Behandlungsbedarfen.

Demnach ist von einer wesentlichen Verschlechterung der klägerischen Beeinträchtigungen nicht auszugehen, weil bereits für die Zeit des Klägers im Herkunftsland keine lebensbedrohlichen Lagen, sondern vielmehr regelmäßige Behandlungen und Notfallaufnahmen geschildert wurden. Eine vergleichbare Behandlung wie der Kläger aktuell erfährt, ist gerade nicht Voraussetzung. Überdies ergibt sich aus den klägerseitig vorgelegten ärztlichen Befundberichten, dass eine Heilung des Klägers ausgeschlossen ist, er vielmehr lebenslanger Behandlung bedarf, um eine Verschlechterung seines Zustandes oder Lebensgefahr zu verhindern. Solche hat er auch in Nordmazedonien in Form von Notfallhilfen und stationären Aufnahmen erhalten.

c)

Der Kläger hat allerdings ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 49 VwVfG. Diesbezüglich ist die Ablehnung eines Abschiebungsverbotes durch die Beklagte fehlerhaft und führt nach richterlicher Überzeugung zu einem anderen Ergebnis.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Bei besonders hochrangigen Schutzgütern, wie dem Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK, kann auch außerhalb des Geltungsbereiches der EMRK eine drohende Verletzung zu einem Abschiebungsverbot führen. Danach wird eine Verantwortlichkeit der beklagten Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK im Falle einer Abschiebung begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme sprechen, dass die betroffene Person im Zielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich Gefahr läuft („real risk“), einer Art. 3 EMRK widersprechenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Hierfür ist grundsätzlich der gesamte Abschiebungszielstaat in den Blick zu nehmen und besonders zu prüfen, ob konventionswidrige Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 26).

Vorliegend kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass im Fall einer Abschiebung der Kläger tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind. Dieser Auffangtatbestand soll nur angenommen werden, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf Armut zurückzuführen sind oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Ferner kann, wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten, eine Verletzung darin gesehen werden, dass es Betroffenen nicht mehr gelingt, ihre elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-297/17, Rn. 89 ff. und C-163/17, Rn. 90 ff., juris). Hierfür ist zu prüfen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass Betroffene tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein, wobei die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes als auch des Bundesverwaltungsgerichts ein sehr hohes Gefährdungsniveau für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen voraussetzt (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.12.2021, A 10 S 2174/21, juris Rn. 30, 31). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere kann mithin erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten bzw. sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.02.2022, 9 A 322/19.A, Rn. 86 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.02.2021, 1 C 4.20, Rn. 65 m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH und vom 04.07.2019, 1 C 45.18, Rn. 12, sowie Beschluss vom 08.08.2018, 1 B 25.18, Rn. 11 - jeweils zitiert nach juris).

Die für den Kläger in den Blick zu nehmenden Lebensbedingungen in Nordmazedonien rechtfertigen nicht grundsätzlich die Annahme, der Kläger wäre dort nicht hinsichtlich der Mindestanforderungen versorgt.

Sozialhilfe wird auf Antrag auch für Rückkehrer gewährt, insbesondere stehen sozial benachteiligte Personengruppen z. B. Notunterkünfte, finanzielle Unterstützung, Sozialwohnungen und anderen Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung (BFA, Nordmazedonien - Länderinformation der Staatendokumentation (Version 5) vom 23.01.2023, S. 26). Zusätzlich zu den vom Staat angebotenen Programmen, gibt es eine große Auswahl von Nichtregierungsorganisationen, die schutzbedürftige Personen und Gruppen unterstützen, mit unter anderem kostenfreier Rechtshilfe, Unterkünften für Opfer von Menschenhandel, grundlegender Direkthilfe, psychosozialer Beratung, kostenfreier medizinischer Grundversorgung etc. (BFA 23.01.2023, S. 26).

Das BAMF hat sich zum einen mit der finanziellen Situation für den Kläger im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG auseinandergesetzt. Dabei weist die Begründung des angegriffenen Bescheides, auf welchen hier Bezug genommen wird, auf das vorhandene Sozialsystem in Nordmazedonien und die Möglichkeit der Unterstützung von Familienmitgliedern vor Ort hin.

Nicht hinreichend gewürdigt hat das BAMF hingegen die finanzielle Lage der Familie des Klägers im Hinblick auf die Bedarfe des Klägers medizinisch versorgt zu werden.

Für den Kläger liegen in seiner körperlichen Beeinträchtigung besondere Umstände vor, die im Rahmen der Einschätzung seiner Versorgungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Der Kläger ist mehrfachbehindert und daher dauerhaft pflegebedürftig. Er ist nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, sondern bedarf lebenslang Versorgung durch Dritte.

Zweifel an der ausreichenden Versorgung des Klägers ergeben sich bereits anhand der Kosten der medizinischen Versorgung des Klägers unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Eltern, die Kosten zu erwirtschaften. Die Eltern des Klägers müssen insgesamt 4 Kinder versorgen, darunter den dauerhaft pflegebedürftigen Kläger. Beide gaben an, keine körperlichen Beeinträchtigungen zu haben und grundsätzlich arbeitsfähig zu sein. Sie haben jedoch beide keinerlei Schulbildung, nur der Vater des Klägers hat dennoch das Lesen und Schreiben erlernt, während die Mutter Analphabetin ist. Aus den Erkenntnisquellen ergeben sich keine Hinweise auf Förderschulen oder ambulante Einrichtungen, die pflegebedürftige

Kinder stundenweise betreuen und so den Eltern eine Arbeit ermöglichen. Die Arbeitsmöglichkeiten für die Eltern sind unter diesen Umständen in Nordmazedonien stark beschränkt. So hat auch vor der Ausreise der Vater die Familie nur sehr notdürftig mit Gelegenheitsjobs versorgen können, während die Mutter die Kinder und insbesondere den Kläger rund um die Uhr betreuen musste. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Vater, geboren am [REDACTED] inzwischen [REDACTED] Jahre alt ist.

Zwar verfügt Nordmazedonien über ein System der sozialen Absicherung. Hier wird jedoch in den Quellen auf Zuzahlungspflichten bei medizinischen Behandlungen, insbesondere orthopädischen verwiesen, welche auch für Sozialhilfeempfänger gelten. Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH 25.11.2022, S. 6) sind die meisten Leistungen der Grundversorgung laut WHO zwar kostenlos, doch bei bestimmten Gesundheitsleistungen, insbesondere bei ambulanten Facharztbesuchen, verschriebenen ambulanten Medikamenten und stationären Behandlungen, sind Zuzahlungen bis zu einem Höchstsatz von 20 % des Preises (50 % bei medizinischen Produkten) zu leisten, maximal 98 EUR pro Leistung, bei einer jährliche einkommensabhängigen Obergrenze für die Zuzahlungen sowie Befreiungen für bestimmte Personen in prekären Situationen, ohne dass es jedoch eine Obergrenze für Zuzahlungen zu ambulanten Medikamenten und Medizinprodukten oder Befreiungen von Zuzahlungen zu ambulanten Medikamenten und Medizinprodukten für Haushalte mit geringem Einkommen gibt. Daher erhalten Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen weniger wahrscheinlich die von ihnen benötigten Gesundheitsdienste (SFH 25.11.2022, S. 7). Insbesondere arme Haushalte geben aus eigener Tasche mehr als 40 % der Finanzmittel des Haushalts zur Bezahlung von Gesundheitsleistungen aus, insgesamt 9 % der Haushalte.

Auch die Eltern des Klägers gaben an, von Ihnen seien Zahlungen für einzelne medizinische Leistungen verlangt worden, die sie nicht hätten leisten können und auf die der Kläger daher habe verzichten müssen.

Daraus ergibt sich, dass die klägerischen Eltern mittels Erwerbsarbeit kaum die medizinischen Bedarfe des Klägers werden finanzieren können, insbesondere nicht die zuzahlungspflichtigen Bedarfe. Für den zu 100% hilfsbedürftigen Kläger droht daher schon aus Gründen der Versorgung eine erhebliche Gefahr der Verelendung und damit eine menschenrechtswidrige Lage.

Hinzu kommt aber, dass der Kläger auch ein Recht auf Teilhabe und Förderung aus Art. 2 des Zusatzprotokolls der EMRK hat.

Zur Frage, ob auch andere in den EMRK deklarierten Menschenrechte als Art. 3 EMRK zu einem Verbot der Abschiebung führen können, konkretisierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen der Prüfung, ob Art. 6 EMRK eine Abschiebung als unzulässig qualifiziert, dass Art. 3 EMRK absolute, nach Art. 15 EMRK auch in Kriegs- oder Notstandszeiten unantastbare und auch sonst uneingeschränkte Verbotstatbestände enthalte, die sich in anderen internationalen Übereinkünften wiederfinden (vgl. EGMR vom 07.07.1989, „Soering“, NJW 1990, 2183, 2184). Dabei begründet nicht jeder Verstoß gegen eines der in der EMRK benannten Menschenrechte ein Abschiebungsverbot. Eine Ausweitung auf einen umfassenden und uneingeschränkten Schutz gegen Eingriffe in andere Menschenrechte, die völkerrechtlich als menschenrechtlicher Mindeststandard anerkannt sind, würde den Ausnahmecharakter der aus Art. 3 EMRK abgeleiteten Mitverantwortung des Aufenthaltsstaates umgehen und ein weit über das herkömmliche Asylrecht und die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehendes Abschiebungsverbot begründen (Hailbronner, Ausländerrecht, 3. Sonstige Abschiebungsverbote der EMRK, Rn. 90). Dementsprechend kommt eine Anwendung anderer Menschenrechte nur in Betracht, wenn eine mit Art. 3 vergleichbare Beeinträchtigung grundlegender Menschenrechtsgarantien befürchtet werden kann (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, 3. Sonstige Abschiebungsverbote der EMRK, Rn. 80). Auch das BVerwG erkennt ein Abschiebungsverbot ausnahmsweise an, wenn im Einzelfall andere, in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind, indem Situationen oder Maßnahmen drohen, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten (Urteil vom 24.05.2000, BVerwGE 111, 223, 228; Urteil vom 07.12.2004, 1 C 14.04, S. 129). Eine Abschiebung kann in solchen Fällen nur dann für unzulässig erachtet werden, wenn die drohende Beeinträchtigung von ihrer Schwere her mit dem vergleichbar sei, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat (a. a. O. unter Hinweis auf BVerwGE 111, 223 und BVerwG vom 20.01.2004, BVerwGE 120, 16 f.; vom 08.04.2004, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 77).

Zum Recht auf Bildung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt dessen Bedeutung für die Förderung der Menschenrechte insgesamt betont (EGMR, Urteil vom 10.11.2005, 44774/98, Leyla Şahin v. Turkey, Rn. 134 ff.; EGMR, Urteil vom 27.05.2014, 16032/07, Velyo Velev v. Bulgaria, Rn. 33). Nach dieser Vorschrift darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der EGMR schließt dabei alle Bildungsbereiche ein und verweist auf die Unverzichtbarkeit des Rechts auf Bildung für eine demokratische Gesellschaft sowohl

hinsichtlich des Elementarunterrichts als auch für Einrichtungen höheren Unterrichtswesens. Zwar handelt es sich dabei nicht um ein absolutes Recht, das jegliche Einschränkungen verbietet (HK-EMRK/Felix Hanschmann, 4. Aufl. 2017, Zusatzprotokoll zur EMRK Art. 2, beck-online Rn. 13), und sind bisher keine Verletzungen von Art. 2 Abs. 1 des Zusatzprotokolls als Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a AsylG anerkannt worden (vgl. Bitter, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Auflage 2015, Art. 2 ZP I Rn. 7 m. w. N.). Das Recht auf Bildung wird jedoch als in der Menschenwürdegarantie verankert angesehen (HK-EMRK/Felix Hanschmann, 4. Aufl. 2017, Zusatzprotokoll zur EMRK Art. 2 Rn. 13).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, wird die vollständige Versagung der Teilhabe jedenfalls einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 des Zusatzprotokolls darstellen.

Laut den für den Kläger vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen [REDACTED]

[REDACTED] bedarf der Kläger unbedingt regelmäßiger Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie in Form einer schulischen Betreuung auch mit lebenspraktischer Bildung wie sie an Förderschulen gewährleistet werden.

Das Gericht geht anhand der dargelegten Erkenntnismittel nicht davon aus, dass dem Kläger eine Förderschule oder vergleichbare Einrichtung zu Therapie und Teilhabe zur Verfügung steht. Für Menschen mit Behinderungen fehlen in Nordmazedonien oft adäquate Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten und sind die Zustände in Heimen für Menschen mit Behinderung mehrfach kritisiert worden (BFA 23.01.2023, S. 30). Vielmehr ist es äußerst wahrscheinlich, dass der Kläger bei Rückkehr nach Nordmazedonien ausschließlich zuhause (unter fragwürdigen Bedingungen) betreut würde, ohne logopädisch oder physiotherapeutisch behandelt zu werden und an einer Form des gesellschaftlichen Lebens zum Beispiel mit anderen behinderten Menschen in einer Förderschule teilnehmen zu können.

Diese Aussichtslosigkeit auf jegliche Bildung bzw. Förderung für den Kläger verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 des Zusatzprotokolls der EMRK, indem der Kläger seinen Entwicklungsmöglichkeiten beraubt wird, und erscheint dem Gericht in Verbindung mit den zu erwartenden prekären Lebens- und Wohnverhältnissen am Rande des Existenzminimums für den Kläger als eine Form der Verelendung, die von Art. 3 EMRK zwar nicht konkret erfasst, aber menschenunwürdig und daher gleichwertig ist.

Im Einzelfall des Klägers liegen zum einen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Zum anderen ist im Falle der Aufrechterhaltung des angegriffenen Bescheides und der damit bevorstehenden Abschiebung überdies aus den o.g. Gründen eine extreme, individuelle Gefahrensituation für den Kläger zu erwarten, da der Kläger hinsichtlich seiner elementaren Grundbedürfnisse sehr wahrscheinlich unterversorgt sein wird. Mehr als eine notdürftige Unterkunft und ebenso notdürftige Lebensmittelversorgung sowie medizinische Notversorgung steht für den Kläger, der einer behindertengerechten Umgebung und Förderung bedarf, aber nur einen arbeitsfähigen Elternteil zur Verfügung hat, nicht in Aussicht. Dieser Umstand führte nach Auffassung des Gerichts zu einem unerträglichen Ergebnis, so dass hier nach den oben dargestellten Maßstäben aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null der Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu verpflichten war.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, da der Kläger mit seinem Antrag vollständig Erfolg hat.

Gerichtskosten werden in asylrechtlichen Streitverfahren nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar**, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

  
Richterin am Verwaltungsgericht



**Beglaubigt:**

Weimar, den 31. Mai 2023

  
10 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle